

- Muster - VERTRAG

über die regelmäßige Überwachung der Qualität von Kompost im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost

zwischen:

.....
(kurz: „Unternehmen“ genannt)

und:

.....
(kurz: „Prüflabor“ genannt)

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Zweck des Vertrages

Zweck des Vertrages ist die Güteüberwachung verkaufsfertiger Kompostprodukte der Kompostierungsanlage

.....
(kurz: „Betrieb“ genannt)

BGK Nr.:

Fremdüberwacher gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen ist die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. Die Durchführung der Güteüberwachung obliegt dem o. g. Prüflabor. Das o. g. Prüflabor ist im aktuellen Verzeichnis der Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft als zugelassenes Prüflabor ausgewiesen.

Der Vertrag umfasst das

- Anerkennungsverfahren zum RAL-Gütezeichen
- Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen

im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen Kompost.

2. Güte- und Prüfbestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen, jeweils sie betreffenden Vorschriften der Güte- und Prüfbestimmungen sowie weiter Ausführungsbestimmungen der

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. zu beachten und danach zu verfahren (siehe: „Gütesicherung Kompost - Der Weg zum RAL-Gütezeichen“).

3. Probenahmen und zu beprobende Produkte

Die Probenahme erfolgt durch einen von der BGK anerkannten Probenehmer (im Auftrag des Prüflabors)

Die Anzahl der Proben und deren Aufteilung richtet sich nach dem von der BGK erstellten Probenahmeplan, der den Betrieben zur Verfügung gestellt wurde.

Danach sind im

Anerkennungsverfahrens im Zeitraum vonbis

m Überwachungsverfahrens im Zeitraum vonbis

in regelmäßigen Zeitabständen in der in Ziffer 1 genannten Kompostierungsanlage

..... (Anzahl) Proben von Frischkompost, davon feinkörnig, mittelkörnig u. ... grobkörnig;

..... (Anzahl) Proben von Fertigkompost, davon feinkörnig, mittelkörnig u. ... grobkörnig;

.... (Anzahl) Proben von Substratkompost davon feinkörnig, mittelkörnig u. ... grobkörnig;

aus verkaufsfertigen Chargen zu entnehmen.

Hierbei ist

- bei der Probenahme und Analytik nach dem Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren,
- die seitens des Betriebes durchgeführten Eigenuntersuchungen (Temperatur-/Zeit-Protokolle der indirekten Prozessprüfung) im Hinblick auf die Anforderung der Hygiene zu prüfen,
- jede Probe unverzüglich der Untersuchung zuzuführen.

Die nach den Güte- und Prüfbestimmungen per anno durchzuführenden Untersuchungen sind gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen. In jedem Quartal muss mindestens eine Probenahme durchgeführt werden (Ausnahme bei Kleinanlagenregelung). Unterliegen mehrere Produkte der Gütesicherung, sind die per anno durchzuführenden Untersuchungen entsprechend dem Mengenverhältnis der erzeugten Produkte und den entsprechenden Körnungen auf diese zu verteilen.

Die Gesamtzahl der kalenderjährlich erforderlichen Proben richtet sich nach den jeweils aktuellen Güte- und Prüfbestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V..

4. Untersuchungsparameter

In Abhängigkeit vom untersuchten Produkt sind die Qualitätsmerkmale gemäß Kapitel VI A des Methodenbuches zu untersuchen.

Art und Häufigkeit zusätzlicher Untersuchungen

Als zusätzliche Untersuchungen werden beauftragt:

Art, Parameter	Häufigkeit der Untersuchung
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Anmerkungen über zusätzliche Untersuchungen:

5. Verpflichtung des Prüflabors

Das Prüflabor ist verpflichtet, die Ergebnisse aus dem Probenahmeprotokoll und den durchgeführten Analysen innerhalb von 20 Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Probenahme an gerechnet zeitgleich

- a) dem Unternehmen,
- b) der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.,

zuzustellen, wobei das Datum des Poststempels bzw. Eingang der E-Mail-Nachricht ausschlaggebend ist.

Die Angaben aus dem Probenahmeprotokoll und die Analyseergebnisse müssen der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft unter Verwendung der ZASLab-Software in aktueller Version als Exportdatei per E-Mail übermittelt werden.

Das Prüflabor ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.

6. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich

- dem Prüflabor oder einem von ihm Beauftragten in Wahrnehmung der durch den Vertrag erwachsenden Aufgaben während der Betriebszeit den Betrieb betreten zu lassen und bei der Probenahme im erforderlichen Umfang behilflich zu sein,
- dem Prüflabor Änderungen, die die Güteüberwachung tangieren, unverzüglich mitzuteilen,
- dem Prüflabor Einsicht in die im Rahmen der Eigenüberwachung erstellten Temperatur-/Zeit-Protokolle der indirekten Prozessprüfung zur Hygiene zu gewähren.

7. Änderungen, Einstellung und Ende dieses Vertrages

Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Die Einstellung der Güteüberwachung kann erfolgen, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt. Von diesem Zeitpunkt an darf mit der Tatsache einer Güteüberwachung des Betriebes im geschäftlichen Verkehr nicht mehr geworben werden.

Die Kündigung des Vertrages kann durch das Unternehmen unmittelbar erfolgen, wenn das Prüflabor seinen sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es seine Anerkennung als zugelassenes Prüflabor der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. verliert.

Sollte ein Teil dieser vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein, gilt der Vertrag seinem Zweck entsprechend fort.

Der Vertrag ist beiderseits mit mindestens dreimonatiger Frist schriftlich kündbar.

8. Kosten

Die durch die Güteüberwachung im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Kosten für Probenahme und Analytik sind vom Unternehmen an das Prüflabor zu bezahlen.

Die Kosten betragen (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Position	Einzelpreis €	Anzahl	Summe €
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
Gesamt			

10. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

.....

.....
Ort:

.....
Ort:

.....
Datum:

.....
Datum:

.....
(Unterschrift Prüflabor)

.....
(Unterschrift Unternehmen)